

Stellungnahme zur Carbon-Leakage-Verord- nung zum nationalen Brennstoffemissionshandel

bne-Stellungnahme zur Verbändeanhörung
des BMU zum Referentenentwurf einer
Verordnung über Maßnahmen zur
Vermeidung von Carbon-Leakage durch den
nationalen Brennstoffemissionshandel
(BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)
vom 9. Februar 2021

Berlin, 25. Februar 2021. Die CO₂-Bepreisung ist das zentrale Instrument für eine erfolgreiche Energiewende und zum Erreichen der Klimaziele. Denn im Hinblick auf die sich abzeichnenden Klimaveränderungen ist es dringend geboten, Investitionen und Energieverbrauch auf erneuerbare Energien und umfassende CO₂-Einsparung zu lenken. Kein anderes Instrument ist dafür zielwirksamer als ein CO₂-Preis. Die Umsetzung in Deutschland mit dem Brennstoffemissionshandel für Wärme und Verkehr erfolgte bereits mit einigen schweren Konstruktionsfehlern und der Einstieg in die CO₂-Bepreisung bei 25 €/Tonne liegt noch deutlich unter den CO₂-Folgekosten. Grundsätzlich ist es richtig, dass der Gesetzgeber Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage trifft. Allerdings darf nach Ansicht des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft (bne) die CO₂-Bepreisung nicht durch zu großzügige Ausnahmen in der Carbon-Leakage-Verordnung geschwächt werden und fordert Nachbesserungen. Insbesondere sind in der BECV die Ausnahmen stärker auf wirklich gefährdete Unternehmen & Branchen zu beschränken, die Strompreisentlastung bei der EEG-Umlage vollständig von der Beihilfe abziehen und die Anforderungen an die Gegenleistungen der Unternehmen nachzuschärfen.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen:

Ausnahmen stärker auf wirklich gefährdete Unternehmen & Branchen begrenzen

Es ist grundsätzlich richtig, dass der Gesetzgeber Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, der vom BEHG betroffenen Unternehmen jenseits des deutschen Marktes vorsieht. Allerdings führen die geplante Ausnahme ganzer Sektoren und Teilspektoren sowie teilweise nicht passende Kriterien dazu, dass sehr viele und nicht immer die wirklich gefährdeten Unternehmen von der CO₂-Bepreisung auf Brennstoffe weitgehend befreit werden.

- Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren ist sehr umfangreich, ohne dass erkennbar dargelegt wurde, wie hoch die internationale Wettbewerbsintensität tatsächlich ist, wie wahrscheinlich die angenommenen Ausweichmöglichkeiten sind und wo BEHG-bedingte Kostenbelastungen nicht oder nur begrenzt durch höhere Produktpreise weitergereicht werden können. Zudem liegt dem Verordnungsentwurf die falsche Annahme zu Grunde, dass andere Staaten keine Belastungen für CO₂-Emittenten vorgesehen haben oder planen. Auch mit Blick auf das Ziel des Umstiegs auf eine CO₂-freie Energieversorgung erscheint die Berücksichtigung von (Teil)Sektoren, wie die Gewinnung von Erdöl oder der Steinkohlbergbau für die Beihilfen fraglich.
- Die Verwendung der Liste der beihilfeberechtigten Sektoren im ETS als Grundlage für die BECV übersieht, dass intensive Stromverbraucher nicht gleichermaßen intensive Brennstoffverbraucher sind und umgekehrt. Eine wirksame Abstimmung der BECV mit den Beihilferegelungen im ETS wird dadurch nicht erreicht.
- Die Verknüpfung der Beihilfe an eine bestimmte Emissionsintensität oder Schwellenwerte setzt problematische Fehlanreize. Denn Unternehmen könnten Maßnahmen zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes unterlassen, um nicht den Beihilfeanspruch zu verlieren. Auch ist die unternehmensbezogene Mindestschwelle im Verordnungsentwurf so niedrig angesetzt, dass fast alle Unternehmen in den Vorteil der Beihilfe kämen.

Kompensation begrenzen und Strompreisentlastung berücksichtigen

Die geplante Kompensation von 65 bis 95% der Kostenbelastung aus der CO₂-Bepreisung ist zu großzügig. Demnach müssen beihilfefähige Unternehmen lediglich 5 bis 35% der CO₂-Kosten selbst tragen, was die Lenkungswirkung des nationalen Brennstoffemissionshandels stark einschränkt. Darüber hinaus steht nach Ansicht des bne außer Frage, dass die Stromkostenentlastung aus der abgesenkten EEG-Umlage von der Beihilfe abgezogen wird. Das ist notwendig und sachgerecht. Eine andere Entscheidung ist außerdem gegenüber anderen Energieverbrauchern kaum vermittelbar. Denn die Senkung der EEG-Umlage ist unmittelbar mit der Einführung des CO₂-Preises verbunden und wird aus den dabei entstehenden Erlösen finanziert. Die Senkung der EEG-Umlage kompensiert bei vielen Unternehmen

bereits einen Großteil der BEHG-Kosten. Das Ausmaß hängt vom Stromverbrauch im Verhältnis zum Verbrauch von Heiz- und Kraftstoffen ab und davon, inwieweit Unternehmen EEG-Umlage zahlen.

Gegenleistungen der Unternehmen nachschärfen

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Gegenleistungen der Unternehmen (§ 11 Energiemanagementsystem, § 12 Klimaschutzmaßnahmen) begrüßen wir. Sie unterstreichen das Ziel der CO₂-Bepreisung, Investitionen in Klimaschutz anzureizen. Auf diese Weise unterstützen die Beihilfen die Investitionen der Unternehmen in Energieeffizienz und Dekarbonisierung. Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, 80 % statt 50 % der Beihilfen in wirtschaftliche Maßnahmen zum Klimaschutz zu investieren. Die Wirtschaftlichkeit ist dabei nach der Kapitalwertmethode zu ermitteln. Da Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz sich in der Regel über einen längeren Zeitraum amortisieren als jene Zeitspanne, die Unternehmen üblicherweise anderen Investitionen zugrunde legen, ist diese Methode die einzig sinnvolle.

Zu § 11 Absatz 2 BECV-Entwurf möchten wir eine Ergänzung vorschlagen:

*„An Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems nach Absatz 1 können Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, spätestens ab dem 1.1.2023 ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50.005 (mindestens Level 3) betreiben, Mitglied in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein **oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des jeweiligen Antragsjahres geltenden Fassung erbringt.**“*

Begründung des Vorschlags:

Viele Unternehmen betreiben bereits ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz – einerseits als Voraussetzung zur Erlangung des Spitzenausgleichs nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG, andererseits als Voraussetzung für die besondere Ausgleichsregelung nach § 64 EEG. Hier wäre eine Vergleichbarkeit der Voraussetzungen über die verschiedenen Erstattungs- und Begrenzungstatbestände im Sinne einer Gleichbehandlung und Anwendungsvereinheitlichung wünschenswert. Die 5 GWh Grenze des § 11 Absatz 2 Satz 1 BECV findet sich bereits in ähnlicher Form auch in § 64 Abs. 1 Punkt 3 EEG als Vereinfachung wieder. Es ist wenig zielführend, wenn hier der Betrieb einer ISO 50.001 oder eines EMAS registrierten Systems parallel zu einem bestehenden Energieeffizienzsystem bzw. Stilllegung und Ersatz des bestehenden Energieeffizienzsystems erzwungen wird. Die Beihilfe sollte von den Unternehmen besser in Klimaschutzmaßnahmen zur effektiven



Senkung der CO₂-Emissionen investiert werden, anstatt für den Umbau des Energiemanagementsystem auszugeben.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.